

Ergänzende Bedingungen

Elektrizitätswerk Dahner Felsenland

Zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von
Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem
Niederspannungsnetz

(Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)

gültig ab 01.07.2020

1. Abrechnung, § 12 StromGVV

- 1.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.
- 1.2 Der Kunde hat das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Grundversorger erfolgt. Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage). Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Grundversorgers monatliche Abschläge zu verlangen.
- 1.3 Mit der Erstellung der Abrechnung für den Abrechnungszeitraum wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag unverzüglich erstattet oder nachberechnet.

2. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach Erfahrungssätze vergleichbarer Kundengruppen. Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 1.2 erhebt der Grundversorger keine Abschlagszahlungen.

3. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme,

dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

4. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV

- 4.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
1. SEPA-Basislastschriftmandat
 2. Dauerauftrag
 3. Überweisung inkl. Bareinzahlung auf das Konto des Grundversorgers
- zu leisten.
- 4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

5. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

- 5.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem vom Grundversorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).
- 5.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Grundversorger angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Grundversorger erneut zur Zahlung auf oder lässt der Grundversorger den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Grundversorger dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden

nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- Kundennummer oder Marktlokations-ID
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

6. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV

6.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

6.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7. Kündigung, § 20 StromGVV

Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am **01.07.2020** in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2014.

Anlagen:

Preisblatt zur StromGVV des Elektrizitätswerk Dahner Felsenland

Die aktuellen datenschutzrechtlichen Informationspflichten gem. Art. 13-14-EU-DSGVO sind einsehbar unter:

www.werke-dahner-felsenland.de/informationspflichten.html

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV

gültig ab: 01.07.2020

I. Zu 1. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVV)

- Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnungen
je Abrechnung netto € 12,00 brutto € 13,92
(Jahresrechnung im allgemeinen Preis enthalten)

II. Zu 5. der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 StromGVV)

- Mahnkosten pro Mahnschreiben € 1,50

III. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV)

- Unterbrechung der Versorgung € 51,00
- Wiederherstellung der Versorgung netto € 51,00 brutto € 59,16

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und -wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

Bei Zahlungsverzug gilt der gesetzliche Verzugszinssatz gemäß § 288 BGB in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

In den vorgenannten Nettobeträgen - mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Unterbrechung der Versorgung) - wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen festgelegten Höhe (derzeit 16%) hinzugerechnet. Die Bruttopreise sind im Klammerzusatz angegeben.